Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles bis 18 Jahre zu erlauben, was das Gesetz erstattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Kinder Jugendliche bis bis 14

Jahre

Jahre

§ 8	Aufenthalt an jugendgefährenden Orten	8	8	8
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	©	(2)	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	8	8	8
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brannt- weinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer	8	8	8
	Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.	8	@	©
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen, u.a. Disko (Ausnahmegen. auf Vorschlag des Jugendamtes möglich)	(2)	(a)	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen: Von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung Zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns:	ab 6 Jahren: bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	"ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre" (Kinder unter 6 Jahre nur mit Erziehungsberechtigten)	©	©	©
§ 14	Abgabe von Videokassetten u. Bildträgern. Nur entsprechend d. Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"	©	©	©
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	8	8	8
	Benutzung von Bildschirm - Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten	•	©	©
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit	8	8	©

\odot	erlaubt
\otimes	nicht erlaubt
ث	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt